



publicus

Amtliches Veröffentlichungsorgan
der Fachhochschule Trier



2012	Veröffentlicht am 14.06.2012	Nr. 04/S.162
Tag	Inhalt	Seite
14.06.2012	Ordnung für die Prüfung im Bachelor-Studiengang „Wirtschaftsingenieurwesen Elektrotechnik“ der Fachbereiche Technik und Wirtschaft an der Fachhochschule Trier vom 02.06.2012	177-191

Ordnung für die Prüfung im Bachelor-Studiengang „Wirtschaftsingenieurwesen Elektrotechnik“ der Fachbereiche Technik und Wirtschaft an der Fachhochschule Trier vom 02.06.2012

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 167; BS 223-41), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 09.07.2010, haben die Fachbereichsräte des Fachbereichs Technik am 11.12.2011 und des Fachbereichs Wirtschaft am 07.12.2011 die folgende Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen Elektrotechnik an der Fachhochschule Trier beschlossen. Diese Prüfungsordnung hat der Präsident der Fachhochschule Trier am 01.06.2012 gemäß § 7 Abs. 3 Satz 2 des Hochschulgesetzes genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Inhalt:

- § 1 Zweck der Prüfung
- § 2 Bachelor-Grad
- § 3 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Umfang des Lehrangebots
- § 4 Lehrveranstaltungen
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Prüfende und Beisitzende, Betreuende der Abschlussarbeit
- § 7 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren
- § 8 Umfang und Art der Bachelor-Prüfung
- § 9 Arten der Prüfungsleistungen
- § 10 Mündliche Prüfungen
- § 11 Schriftliche Prüfungen
- § 12 Seminarleistungen
- § 13 Abschlussarbeit
- § 14 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Fachnoten
- § 15 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 16 Bestehen, Nichtbestehen und Bescheinigung von Prüfungsleistungen
- § 17 Wiederholung von Prüfungen und Abschlussarbeit
- § 18 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 19 Zeugnis
- § 20 Bachelor-Urkunde
- § 21 Ungültigkeit der Bachelor-Prüfung
- § 22 Inkrafttreten
- § 23 Übergangsbestimmungen
- Anlage 1: Studienverlaufspläne
- Anlage 2: Wahlpflichtfächer, Labore und Seminare

§ 1 Zweck der Prüfung

Die Bachelor-Prüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Bachelor-Studiengangs Wirtschaftsingenieurwesen Elektrotechnik. Durch die Bachelor-Prüfung soll festgestellt werden, ob die Studierenden die für den Eintritt in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse und die entsprechende Handlungskompetenz erworben haben, die Zusammenhänge ihres Faches überblicken und die Fähigkeit besitzen, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden.

§ 2 Bachelor-Grad

Aufgrund der bestandenen Bachelor-Prüfung wird der akademische Grad "Bachelor of Science" (abgekürzt: "B.Sc.") verliehen.

§ 3 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Umfang des Lehrangebots

(1) Die Studienzeit beträgt sieben Semester. Darin ist das Praxisprojekt nach Abs. 3 und 4 enthalten. Diese Prüfungsordnung stellt sicher, dass die Bachelor-Prüfung innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt werden kann.

(2) Das Lehrangebot erstreckt sich über sieben Semester. Der Umfang des für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Arbeitsaufwands der Studierenden im Pflicht- und Wahlpflichtbereich entspricht insgesamt 210 ECTS-Punkten. Studierende wählen bei der Einschreibung einen der beiden Studienschwerpunkte „Wirtschaft“ oder „Elektrotechnik“. Die genaue Zuordnung von Lehrveranstaltungen zu dem jeweilig gewählten Schwerpunkt sowie die entsprechenden ECTS-Punkte zu den Modulen ergeben sich aus Anlage 1. Studierende können im Verlauf ihres Studiums jederzeit den Studienschwerpunkt wechseln. Alle innerhalb der ersten beiden Semester erbrachten ECTS-Punkte aus Pflichtmodulen werden für den jeweils neuen Schwerpunkt anerkannt. Im übrigen gilt § 18.

(3) Im 7. Semester findet das Praxisprojekt statt. Dieses wird entweder in einem Unternehmen oder in der Hochschule abgeleistet. Dabei soll an Aufgabenstellungen aus der Praxis das Gelernte angewendet und vertieft werden. Vor Antritt des Praxisprojekts erfolgt in Absprache zwischen der/dem Studierenden, der/dem betreuenden Lehrenden sowie dem Praxispartner bzw. der Praxispartnerin eine

schriftliche Konkretisierung des Projektes:

1. Der Fachbereich stellt sicher, dass das Praxisprojekt inhaltlich umrissen wird und auf den jeweiligen Studienschwerpunkten der/des Studierenden aufbaut.

2. Das Praxisprojekt schließt mit einer Abschlusspräsentation; diese Präsentation wird von der bzw. dem betreuenden Lehrenden bewertet.

(4) Das Praxisprojekt kann durch ein Auslandssemester bzw. durch einen entsprechenden Aufenthalt an einer ausländischen Hochschule ersetzt werden.

§ 4 Lehrveranstaltungen

(1) Lehrveranstaltungsformen der Fachbereiche Technik und Wirtschaft sind Vorlesungen, Seminare, Übungen, Praktika, Projekte, Planspiele, Tutorien und Exkursionen. Zur Erfüllung des Studienziels können zusätzlich sonstige geeignete Lehrveranstaltungsformen angeboten werden.

(2) Bei der Teilnahme an Lehrveranstaltungen mit begrenzten Teilnehmerplätzen genießen die Studierende den Vorrang, für deren Studiengang oder Studienschwerpunkt sowie mindestens erreichte Semesterstufe die Lehrveranstaltungen vorgesehen sind.

(3) Die Fachbereichsräte können den Wahlpflichtkatalog gemäß Anlage 2 jährlich den Erfordernissen und Möglichkeiten entsprechend ändern. Sofern das Angebot an Wahlpflichtfächern geändert wird, wird dies rechtzeitig durch den Prüfungsausschuss bekannt gegeben.

§ 5 Prüfungsausschuss

(1) Dem Prüfungsausschuss gehören an:

1. fünf Professorinnen oder Professoren der Fachbereiche Technik und Wirtschaft,
2. zwei studentische Mitglieder und
3. je ein Mitglied aus der Gruppe gem. § 37 Abs. 2 Nr. 3 und Nr. 4 HochSchG.

(2) Der Prüfungsausschuss ist für die Organisation der Prüfungen und für Entscheidungen in Prüfungsangelegenheiten zuständig. Er achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden. Das vorsitzende

Mitglied des Prüfungsausschusses berichtet regelmäßig den Fachbereichen über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Abschlussarbeit sowie über die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Studien- und Prüfungsordnung.

(3) Die Mitglieder gem. Abs. 1 Nr. 1 bis Nr. 4 werden von den Fachbereichsräten bestimmt. Aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren wählt der Prüfungsausschuss ein vorsitzendes Mitglied und dessen Vertretung. Die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder gem. Abs. 1 Nr. 1, 2 und 4 drei Jahre. Vorzeitig ausgeschiedene Mitglieder gem. Abs. 1 Nr. 1 bis 4 werden durch Nachberufung für den Rest der Amtszeit ersetzt.

(4) Der Prüfungsausschuss kann einzelne Aufgaben dem vorsitzenden Mitglied übertragen.

Ablehnende Entscheidungen kann nur der Prüfungsausschuss treffen, soweit eine entsprechende Entscheidungspraxis in vergleichbaren Angelegenheiten noch nicht besteht.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei den Prüfungen zugegen zu sein, soweit sie sich nicht im gleichen Zeitraum zu derselben Prüfung angemeldet haben.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch das vorsitzende Mitglied zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 6 Prüfende und Beisitzende, Betreuende der Abschlussarbeit

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt Prüfende und Beisitzende sowie Betreuende der Abschlussarbeit.

(2) Hochschulprüfungen werden von allen in § 25 Abs. 4 und 5 HochSchG genannten Personen abgenommen. Der Prüfungsausschuss kann bei Vorliegen zwingender Gründe über Ausnahmen unter Beachtung von § 25 Abs. 4 und 5 HochSchG entscheiden.

(3) Zu Beisitzenden können Professorinnen und Professoren der Fachhochschule Trier

bestellt werden sowie Personen, die in dem zu prüfenden Fach mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(4) Die bzw. der Betreuende der Abschlussarbeit gibt das Thema der Abschlussarbeit aus. Zu Betreuenden können die in Abs. 2 genannten Personen bestellt werden.

(5) Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass den Studierenden die Namen der Prüfenden und Beisitzenden, eventuelle Meldefristen zu den Prüfungen sowie die Prüfungstermine rechtzeitig bekannt gegeben werden.

(6) Die Studierenden können für die Abschlussarbeit die Betreuende oder den Betreuenden vorschlagen. Dieser Vorschlag begründet keinen Rechtsanspruch.

(7) Für Prüfende und Beisitzende gilt § 5 Abs. 6 entsprechend.

§ 7 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren

(1) Die Zulassung zum Studium erfordert unbeschadet der Bestimmungen der geltenden Einschreibeordnung die allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 65 HochSchG zum Studium an der Fachhochschule Trier.

(2) An Prüfungen kann nur teilnehmen, wer zum Zeitpunkt der Prüfung an der Fachhochschule Trier eingeschrieben ist.

(3) Der Prüfungsausschuss legt die Prüfungstermine fest und bestimmt die Fristen für die Meldung, für den Rücktritt von der Meldung und ggf. für den Antrag auf Zulassung.

Der Meldung bzw. dem Antrag beim Hochschulprüfungsamt haben die Studierenden beizufügen:

1. eine Erklärung der Studierenden, ob sie eine Prüfung in einem Bachelor-Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen Elektrotechnik oder vergleichbaren Studiengang endgültig nicht bestanden haben, oder ob sie sich in einem solchen Studiengang an einer anderen Hochschule in einem Prüfungsverfahren befinden

und

2. eine Erklärung der Studierenden, ob und gegebenenfalls wie oft sowie in welchen Modulen oder Prüfungsgebieten sie bereits Prüfungsleistungen in demselben Studiengang oder in anderen Studiengängen an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland nicht bestanden haben.

(4) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Studierenden die Abschlussprüfung im Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen Elektrotechnik oder einem verwandten Studiengang an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland endgültig nicht bestanden haben, oder wenn sie sich in einem solchen Studiengang in einem Prüfungsverfahren befinden, oder wenn Studierende wegen der Anrechnung von Fehlversuchen gem. § 17 Abs. 1 keine Möglichkeit mehr zur Erbringung von Prüfungsleistungen haben, die für das Bestehen der Bachelorprüfung erforderlich sind.

§ 8 Umfang und Art der Bachelor-Prüfung

Die Bachelor-Prüfung besteht aus

1. der Abschlussarbeit und
2. den in Anlage 1 aufgeführten Module.

§ 9 Arten der Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsleistungen sind

1. mündliche Prüfungen gem. § 10,
2. schriftliche Prüfungen gem. § 11,
3. Seminarleistungen gem. § 12,
4. die Abschlussarbeit gem. § 13.
5. das Praxisprojekt gem. § 3 Abs. 3 u. 4

(2) Studienleistungen werden in Form von schriftlichen Überprüfungen, Übungen, Laborversuchen, Versuchsberichten, Vorträgen, Präsentationen, Gruppenarbeiten, Tutorien, Referaten, Hausarbeiten, Exkursionen und Berichten erbracht. Sie können benotet oder unbenotet sein. Benotete Studienleistungen werden nicht zur Bildung der Gesamtnote herangezogen. Die zu erbringenden Studienleistungen sind in den Anlagen dieser Ordnung aufgeführt.

(3) Machen Studierende eine länger andauernde oder ständige Behinderung glaubhaft,

wegen der sie die Prüfungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form nicht ablegen können, so gestattet der Prüfungsausschuss je nach Art der Behinderung entweder die Bearbeitungszeit zur Erbringung der Prüfungsleistung angemessen zu verlängern oder an Stelle der vorgesehenen Prüfung gleichwertige Prüfungsleistungen in anderer Form zuzulassen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Voraussetzung ist ein Antrag der oder des Studierenden an den Prüfungsausschuss.

(4) Hängt die Einhaltung einer für die Meldung oder Ablegung einer Prüfung oder ihrer Wiederholung vorgeschriebenen Frist von Studienzeiten ab, werden Verlängerungen und Unterbrechungen nicht berücksichtigt, soweit sie § 26 Abs. 5 HochSchG entsprechen.

§ 10 Mündliche Prüfungen

(1) In mündlichen Prüfungen sollen die Studierenden nachweisen, dass sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermögen.

(2) Mündliche Prüfungen werden von einer Prüfungskommission abgenommen, die in der Regel aus zwei Prüfenden und mindestens einem sachkundigen beisitzenden Mitglied besteht. Mündliche Prüfungen sind Einzelprüfungen oder Gruppenprüfungen. An Gruppenprüfungen dürfen nicht mehr als 3 Studierende teilnehmen.

(3) Mündliche Prüfungen dauern in der Regel 20 Minuten, mindestens jedoch 15 Minuten je Studierender bzw. Studierendem.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einer Niederschrift (ggf. für die einzelnen Studierenden) festzuhalten. Die Prüfungskommission setzt auf Vorschlag der Prüfenden die Note fest. Die Note ist den Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfung bekanntzugeben.

(5) Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, können nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen und Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, die zu Prüfenden haben bei der Meldung zur Prüfung

widersprochen.

(6) Auf Antrag von Studierenden kann die zentrale Gleichstellungsbeauftragte oder der/die Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs bei mündlichen Prüfungen teilnehmen.

§ 11 Schriftliche Prüfungen

(1) In schriftlichen Prüfungen, insbesondere Klausuren, Hausarbeiten und Projektarbeiten, sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit Probleme erkennen und mit fachspezifischen Methoden Lösungen entwickeln können.

(2) Klausuren dauern mindestens 45 und höchstens 90 Minuten.

(3) Hausarbeiten und Projektarbeiten sind Einzelarbeiten oder Gruppenarbeiten. Die Bearbeitungszeit erstreckt sich über zwei bis sechs Wochen. Durch Haus- und Projektarbeiten soll insbesondere die Fähigkeit zur Teamarbeit und zur Entwicklung, Durchsetzung und Präsentation von Konzepten nachgewiesen werden. Hierbei sollen die Studierenden nachweisen, dass sie an einer größeren Aufgabe Ziele definieren sowie interdisziplinäre Lösungsansätze und Konzepte erarbeiten können. Bei Gruppenarbeiten gilt § 13 Abs. 5 entsprechend.

(4) Schriftliche Prüfungen sind in der Regel innerhalb von acht Wochen zu bewerten, die Noten sind anschließend – mindestens aber eine Woche vor Vorlesungsbeginn des folgenden Semesters – bekanntzugeben. Den Studierenden soll Einsicht in die Klausuren gewährt werden.

(5) Schriftliche Prüfungen nach dem Multiple-Choice-Verfahren werden entsprechend der „Ordnung zur Regelung von Prüfungen im Multiple-Choice-Verfahren“ der FH Trier durchgeführt.

§ 12 Seminarleistungen

(1) Bei Seminarleistungen sollen die Studierenden das in den Lehrveranstaltungen erworbene Wissen auf spezielle sowie praxisrelevante Fragestellungen anwenden, vertiefen und weiterentwickeln.

(2) Seminarleistungen können aus Projektar-

beiten, Vorträgen, Präsentationen, Gruppenarbeiten, Referaten, Berichten sowie sonstigen Studien- oder Prüfungsleistungen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 und 2 sowie aus Kombinationen daraus bestehen.

(3) Die Regelungen des § 11 gelten sinngemäß.

§ 13 Abschlussarbeit

(1) Die Abschlussarbeit soll zeigen, dass die Studierenden in der Lage sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Fachproblem selbstständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Vor Beginn der Abschlussarbeit sollen die Studien- und Prüfungsleistungen der ersten sechs Semester des Bachelor-Studiums erbracht sein; die Studien- und Prüfungsleistungen der ersten drei Semester gemäß Anlage 1 sind zwingend erforderlich. Die Studierenden haben dafür Sorge zu tragen, dass sie spätestens zwei Monate nach Abschluss des Praxisprojekts sowie aller Studien- und Prüfungsleistungen, die nach Anlage 1 für die ersten sechs Semester vorgesehen sind, sich zur Abschlussarbeit anmelden; andernfalls gilt die Abschlussarbeit als erstmals nicht bestanden. Auf Antrag der Studierenden sorgt der Prüfungsausschuss dafür, dass sie rechtzeitig ein Thema für eine Abschlussarbeit erhalten. Die Ausgabe des Themas der Abschlussarbeit erfolgt über das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

(3) Die Bearbeitungszeit beträgt in der Regel zwölf Wochen. Die Bearbeitungszeit beginnt mit der Ausgabe.

(4) Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden; die Bearbeitung einer neuen Aufgabenstellung ist dann innerhalb von vier Wochen zu beginnen. Den Studierenden ist Gelegenheit zu geben, für das Thema der Abschlussarbeit Vorschläge zu machen. Diese Vorschläge begründen keinen Rechtsanspruch.

(5) Abschlussarbeiten können auch als Gruppenarbeiten zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen

nach Abs. 1 erfüllt.

(6) Die Abschlussarbeit ist fristgemäß beim vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses abzuliefern. Bei der Abgabe haben die Studierenden schriftlich zu versichern, dass sie ihre Arbeit – bei einer Gruppenarbeit ihren entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt haben. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Ist die Abschlussarbeit nicht fristgerecht abgeliefert, gilt sie als nicht bestanden.

(7) Die Abschlussarbeit ist von zwei Personen, die als Prüfende zugelassen sind, zu bewerten. Eine der beiden Personen soll die Arbeit betreut haben. Die Abschlussarbeit ist in der Regel innerhalb von acht Wochen zu bewerten.

§ 14 Bewertung der Studien- und Prüfungsleistungen und Bildung der Fachnoten

(1) Die Noten für die benoteten Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfenden festgesetzt. Für die Bewertung dieser Leistungen sind folgende Noten zu verwenden:

- 1 = sehr gut = eine hervorragende Leistung
- 2 = gut = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
- 3 = befriedigend = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
- 4 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
- 5 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Zur differenzierten Bewertung von Einzelleistungen können die Noten um 0,3 vermindert oder erhöht werden. Noten schlechter als 4,0 sind nicht ausreichend. Die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Bei nicht übereinstimmender Bewertung dieser Leistungen entscheidet der Prüfungsausschuss im Rahmen der abgegebenen Noten.

(3) Die Gesamtnote der Bachelor-Prüfung ermittelt sich als gewichtetes Mittel der Noten der Prüfungsleistungen. Die Gewichtung ergibt

sich aus dem Produkt von ECTS-Punkten und Gewichtungsfaktor nach Anlage 1. In Klammern ist der bis auf eine Stelle hinter dem Komma errechnete Durchschnitt der Endnote hinzuzufügen. Die Noten lauten:

bei einem Durchschnitt bis = sehr gut	1,5	
bei einem Durchschnitt über = gut	1,5	bis 2,5
bei einem Durchschnitt über = befriedigend	2,5	bis 3,5
bei einem Durchschnitt über = ausreichend	3,5	bis 4,0
bei einem Durchschnitt über = nicht ausreichend	4,0	

Bei der Bildung der Noten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(4) Für die Umrechnung der Noten in die ECTS-Bewertungsskala gelten die Regeln der Kultusministerkonferenz (KMK) in der jeweilig gültigen Fassung.

§ 15 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" bewertet, wenn Studierende zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheinen oder wenn sie nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktreten. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für das Versäumnis eines Prüfungstermins oder für den Rücktritt nach Beginn einer Prüfung geltend gemachten Gründe müssen dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit soll unverzüglich, d.h. ohne schuldhaftes Zögern, spätestens bis zum dritten Tag nach dem Prüfungstermin beim vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses ein Attest vorliegen. Das Attest muss die Prüfungsunfähigkeit erkennen lassen. Die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes kann verlangt werden. Der Krankheit von Studierenden steht die Krankheit eines von ihnen allein zu versorgenden Kindes gleich. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind anzurechnen.

(3) Versuchen Studierende, das Ergebnis einer Studien- oder Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende benotete Studien- oder Prüfungsleistung für diese Studierenden als mit "nicht ausreichend" bewertet. Unbenotete Studienleistungen gelten als nicht erbracht. Studierende, die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stören, können von den jeweils Prüfenden oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet. Entsprechendes gilt sinngemäß bei Studienleistungen.

(4) Entscheidungen nach Abs. 3 sind vom Prüfungsausschuss den Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 16 Bestehen, Nichtbestehen und Bescheinigung von Prüfungsleistungen

(1) Die Bachelor-Prüfung ist bestanden, wenn

1. alle der in Anlage 1 hierzu aufgeführten Prüfungsleistungen mit mindestens "ausreichend" bewertet wurden,
2. die Abschlussarbeit mit mindestens "ausreichend" bewertet wurde,
3. das Praxisprojekt gem. 0 Abs. 3 anerkannt wurde und
4. alle in Anlage benannten Studienleistungen erbracht sind.

(2) Die Bachelor-Prüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Wiederholungsmöglichkeiten einer Prüfungsleistung (§ 17 Abs. 1 und 2) erfolglos ausgeschöpft wurden.

(3) Die Ergebnisse der schriftlichen Prüfungen werden vom Fachbereich bekannt gegeben. Bei Nichtbestehen einer Wiederholungsprüfung erhalten die Studierenden einen schriftlichen Bescheid, der gleichzeitig Auskunft darüber gibt, ob und gegebenenfalls innerhalb welcher Frist eine weitere Wiederholung der Prüfung möglich ist (§ 17 Abs. 3).

(4) Haben Studierende die Bachelor-Prüfung nicht bestanden, wird ihnen auf Antrag eine zusammenfassende Bescheinigung über die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen

ausgestellt.

(5) Für Studierende einer ausländischen Partnerhochschule tritt auf Antrag an Stelle der ersten Wiederholung einer nicht bestandenen schriftlichen Prüfung eine mündliche Prüfung im gleichen Semester. Die Note der mündlichen Prüfung ersetzt die Note der schriftlichen Prüfung.

§ 17 Wiederholung von Prüfungen und Abschlussarbeit

(1) Prüfungen außer der Abschlussarbeit, die nicht mindestens mit "ausreichend" bewertet worden sind, können zweimal wiederholt werden. Nicht bestandene Prüfungsleistungen in einem Bachelor-Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen Elektrotechnik an einer anderen Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland sind aufgrund § 68 Abs. 1 Nr. 3 HochSchG als Fehlversuche auf die zulässige Zahl der Wiederholungsprüfungen anzurechnen. Als Fehlversuche anzurechnen sind ferner nicht bestandene Prüfungsleistungen in Modulen oder Prüfungsgebieten eines anderen Studiengangs an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland, die denen im Studiengang Bachelor Wirtschaftsingenieurwesen im Wesentlichen entsprechen, soweit für deren Bestehen gleichwertige oder geringere Anforderungen gestellt wurden. Die Gleichwertigkeit wird entspr. § 18 Abs. 2, Satz 2 und 3 festgestellt. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung ist nicht zulässig.

(2) Die Abschlussarbeit kann nur einmal wiederholt werden. Wird die Abschlussarbeit mit "nicht ausreichend" bewertet, muss innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe dieser Bewertung eine neue Abschlussarbeit angemeldet werden.

(3) Die Wiederholungsprüfungen sind im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden Semesters abzulegen.

§ 18 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Kreditpunkte (ECTS), und Prüfungsleistungen, die in gleichen und fachlich verwandten Bachelor- und Diplomstudiengängen an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland erworben wurden, werden anerkannt. Die Anerkennung erfolgt von Amts

wegen.

(2) Studienzeiten, Kreditpunkte (ECTS) und Studien- und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Kreditpunkten (ECTS) und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, gilt Entsprechendes. Insoweit sind ergänzend die rechtlichen Anforderungen des „Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region“ vom 16. Mai 2007 sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Gleichwertigkeit stellt der/die Prüfungsausschussvorsitzende bzw. eine von den Fachbereichen beauftragte geeignete Person bzw. der/die Studiengangsbeauftragte fest. Die Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn in einer Überprüfung von Studienzeiten, Kreditpunkten (ECTS) und Prüfungsleistungen in den Lernergebnissen und/oder in der Struktur von Lehrveranstaltungen oder Studienprogrammen, in der Qualität sowie in der unterschiedlichen akademischen und berufsrechtlichen Berechtigung keine wesentlichen Unterschiede feststellbar sind. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen.

(3) Die Anerkennung von Studienzeiten, Kreditpunkten (ECTS) und Prüfungsleistungen, die im Rahmen von fachlich nicht-verwandten Studiengängen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland sowie von Studiengängen außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, erfordert eine Antragstellung durch die/den Studierende/n, der dazu die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen hat. Eine entsprechende Antragsstellung hat binnen 6 Monaten nach (Wieder-) Aufnahme des Studiums an der FH Trier zu erfolgen. In begründeten Ausnahmefällen entscheidet der Prüfungsausschussvorsitzende über die Möglichkeit einer Fristverlängerung. Die Beweislast, dass ein Antrag nicht den Anforderungen des Absatzes 2 entspricht, liegt bei der Fachhochschule Trier.

(4) Für Studienzeiten, Kreditpunkte (ECTS) und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien, für multimedial gestützte Studien- und Prüfungsleistungen sowie für Prüfungsleistungen von Frühstudierenden gelten

die Absätze 1 und 2 entsprechend; Absatz 2 gilt außerdem für Studienzeiten, Kreditpunkte (ECTS) und Prüfungsleistungen an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie an Fach- und Ingenieurschulen und Offizierhochschulen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik.

(5) Sofern Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt werden, werden Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Im Zeugnis wird eine Kennzeichnung der Anerkennung vorgenommen.

§ 19 Zeugnis

(1) Nach Bestehen der Bachelor-Prüfung wird den Studierenden ein Zeugnis über die bestandene Bachelor-Prüfung ausgestellt.

(2) Das Zeugnis enthält den Namen des Studiengangs, den jeweiligen Studienschwerpunkt, das Thema und die Note der Abschlussarbeit, Noten der Prüfungsleistungen sowie die Gesamtnote. Bei überragenden Leistungen (Gesamtnote bis 1,5) kann das Gesamturteil "Mit Auszeichnung bestanden" erteilt werden.

(3) Die Hochschule stellt ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem "Diploma Supplement Model" von Europäischer Union/Europarat/UNESCO in deutscher und englischer Sprache aus. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (DS-Abschnitt 8) ist der zwischen KMK und HRK abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden.

(4) Auf Antrag der Studierenden

1. soll ihnen die Hochschule zusätzlich zur Ausstellung der Diploma Supplements Übersetzungen der Urkunde und des Zeugnisses in englischer Sprache aushändigen,

2. werden die bis zum Abschluss der Bachelor-Prüfung benötigten Fachstudien-dauer, in einen Anhang zum Zeugnis aufgenommen.

(5) Das Zeugnis ist von dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wor-

den ist. Die Ausstellung des Zeugnisses und des Diploma Supplements in elektronischer Form ist ausgeschlossen.

§ 20 Bachelor-Urkunde

(1) Mit dem Zeugnis wird die Bachelor-Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades "Bachelor of Science (B.Sc.)" beurkundet.

(2) Die Bachelor-Urkunde wird von der Präsidentin bzw. dem Präsidenten der Hochschule und dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.

(3) § 19 Absatz 5 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 21 Ungültigkeit der Bachelor-Prüfung

(1) Haben Studierende bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Studien- oder Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht wurde, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise als nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Studierenden hierüber täuschen wollten, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Haben Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Den Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Wird aufgrund einer Entscheidung nach Abs. 1 oder 2 die Note einer Prüfung abgeändert oder eine Prüfung als "nicht bestanden" erklärt, ist das unrichtige Prüfungszeugnis einzuziehen und gegebenenfalls ein neues Prüfungszeugnis zu erteilen. Entsprechendes gilt für die Urkunde.

(5) Prüfungsunterlagen werden mindestens zwei Jahre nach Ausgabe des Zeugnisses aufbewahrt, soweit den Prüfungsergebnissen nicht widersprochen wird. In den Fällen, in

denen den Prüfungsergebnissen widersprochen wird, sind die Prüfungsunterlagen solange aufzubewahren, bis das Verfahren endgültig abgeschlossen ist.

§ 22 Inkrafttreten

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im amtlichen Veröffentlichungsverzeichnis "publicus" der Fachhochschule Trier in Kraft.

(2) Diese Prüfungsordnung gilt für Studierende, die sich in den Bachelor-Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen Elektrotechnik einschreiben.

§ 23 Übergangsbestimmungen

(1) Die Ordnung für die Bachelorprüfung in dem Studiengang Industrial Engineering and Management vom 18.09.2008, (StAnz. Nr. 43, S. 1834 ff.) wird aufgehoben.

(2) Studierende, die das Studium im Bachelorstudiengang Industrial Engineering and Management an der Fachhochschule Trier vor Inkrafttreten dieser Ordnung aufgenommen haben, beenden das Studium nach der in Abs. 1 bezeichneten Prüfungsordnung. Diese Übergangsregelung gilt bis zum Wintersemester 2012/2013.

(3) Studierende nach Abs. 2, die nach Ablauf der in Abs. 2 genannten Frist das Bachelorstudium noch nicht abgeschlossen haben, beantragen den Wechsel in den Bachelorstudiengang „Wirtschaftsingenieurwesen Elektrotechnik“. Dabei werden Studienzeiten sowie gleichwertige Prüfungsleistungen, die bereits erbracht wurden, angerechnet. Der Antrag ist unwiderruflich.

Trier, den 02.06.2012

gez.: Prof. Dr. Otten
Dekan des Fachbereiches Technik
der Fachhochschule Trier

gez.: Prof. Dr. Burchard
Dekan des Fachbereiches Wirtschaft
der Fachhochschule Trier

Anlage 1: Studienverlaufspläne

Studienverlaufsplan Wirtschaftsingenieurwesen Elektrotechnik – Schwerpunkt Wirtschaft

Semester	Modul	Fachbereich	ECTS*	SWS	Gewicht
1			30	24	
	Einführung in die BWL / Buchführung	Wirtschaft	5	4	1,0
	Einführung in die interne Unternehmens- und Investitionsrechnung	Wirtschaft	5	4	1,0
	Mathematik	Wirtschaft	5	4	1,0
	Grundlagen des Wirtschaftsprivatrechts	Wirtschaft	5	4	1,0
	Klassische und moderne Physik	Technik	5	4	0,5
	Grundlagen der Elektrotechnik (Gleichstromtechnik)	Technik	5	4	0,5
2			30	24	
	Jahresabschluss	Wirtschaft	5	4	1,0
	Kalkulation und Kontrolle	Wirtschaft	5	4	1,0
	Finanzierung	Wirtschaft	5	4	1,0
	Statistik für Betriebswirte	Wirtschaft	5	4	1,0
	Spezielle Themen der Physik	Technik	5	4	0,5
	Grundlagenlabor 2	Technik	5	4	0,0
3			30	24	
	Marketing	Wirtschaft	5	4	1,0
	Logistik und Produktionswirtschaft	Wirtschaft	5	4	1,0
	Entscheidung und operatives Management	Wirtschaft	5	4	1,0
	Wahlpflichtmodul	Wirtschaft	5	4	1,0
	Grundlagen der Informationstechnik	Technik	5	4	0,5
	Sensorik	Technik	5	4	0,5
4			30	24	
	Wahlpflichtmodul	Wirtschaft	5	4	1,0
	Wahlpflichtmodul	Wirtschaft	5	4	1,0
	Wahlpflichtmodul	Wirtschaft	5	4	1,0
	Grundlagen der Volkswirtschaftslehre: Mikroökonomie	Wirtschaft	5	4	1,0
	Grundlagen der Elektrotechnik (Wechselstromtechnik)	Technik	5	4	0,5
	Digitaltechnik	Technik	5	4	0,5
5			30	20	
	Steuern	Wirtschaft	5	4	1,0
	Wahlpflichtmodul	Wirtschaft	5	4	1,0
	Seminar	Wirtschaft	10	4	1,0
	Wahlpflichtmodul	Technik	5	4	1,0
	Wahlpflichtmodul	Technik	5	4	1,0
6			30	20	
	Unternehmensführung	Wirtschaft	5	4	1,0
	Wahlpflichtmodul	Wirtschaft	5	4	1,0
	Seminar	Wirtschaft	10	4	1,0
	Wahlpflichtmodul	Technik	5	4	1,0
	Wahlpflichtmodul	Technik	5	4	1,0
7			30		
	Praxisobjekt	Technik/Wirtschaft	18		1,0
	Abschlussarbeit	Technik/Wirtschaft	12		1,0

*Ein Kreditpunkt (ECTS) entspricht einer Arbeitsbelastung der Studierenden von 30 Stunden. Grundsätzlich bestehen alle Module des Fachbereichs Wirtschaft und der überwiegende Teil der Module des Fachbereichs Technik ausschließlich aus Prüfungsleistungen. Diejenigen Pflicht- oder Wahlpflichtmodule, die sich aus Studien- und/oder Prüfungsleistungen zusammensetzen, sind in Anlage 2 aufgeführt.

Weitere Abkürzung: Semesterwochenstunden (SWS).

Studienverlaufsplan Wirtschaftsingenieurwesen Elektrotechnik – Schwerpunkt Elektrotechnik

Semester	Modul	Fachbereich	ECTS*	SWS	Gewicht
1			30	24	
	Klassische und moderne Physik	Technik	5	4	0,5
	Grundlagen der Elektrotechnik (Gleichstromtechnik)	Technik	5	4	0,5
	Analysis 1	Technik	5	4	0,5
	Lineare Algebra und Diskrete Strukturen	Technik	5	4	0,5
	Einführung in die BWL / Buchführung	Wirtschaft	5	4	1,0
	Einführung in die interne Unternehmens- und Investitionsrechnung	Wirtschaft	5	4	1,0
2			30	24	
	Spezielle Themen der Physik	Technik	5	4	0,5
	Grundlagenlabor 2	Technik	5	4	0,0
	Analysis 2	Technik	5	4	0,5
	Grundlage der Elektrotechnik (Wechselstromtechnik)	Technik	5	4	0,5
	Jahresabschluss	Wirtschaft	5	4	1,0
	Kalkulation und Kontrolle	Wirtschaft	5	4	1,0
3			30	24	
	Grundlagen der Elektronik	Technik	5	4	0,5
	Grundlagen der Informationstechnik	Technik	5	4	0,5
	Systemtheorie	Technik	5	4	0,5
	Magnetisches Feld	Technik	5	4	0,5
	Marketing	Wirtschaft	5	4	1,0
	Logistik und Produktionswirtschaft	Wirtschaft	5	4	1,0
4			30	24	
	Regelungstechnik 1	Technik	5	4	1,0
	Objektorientierte Programmierung	Technik	5	4	0,5
	Digitaltechnik	Technik	5	4	0,5
	Wahlpflichtmodul Vertiefungsrichtung	Technik	5	4	1,0
	Wahlpflichtmodul	Wirtschaft	5	4	1,0
	Wahlpflichtmodul	Wirtschaft	5	4	1,0
5			30	24	
	Elektrisches Feld	Technik	5	4	0,5
	Sensorik	Technik	5	4	0,5
	Wahlpflichtmodul Vertiefungsrichtung	Technik	5	4	1,0
	Wahlpflichtmodul Vertiefungsrichtung	Technik	5	4	1,0
	Wahlpflichtmodul	Wirtschaft	5	4	1,0
	Wahlpflichtmodul	Wirtschaft	5	4	1,0
6			30	20	
	Wahlpflichtmodul Vertiefungsrichtung	Technik	5	4	1,0
	Wahlpflichtmodul Vertiefungsrichtung	Technik	5	4	1,0
	Wahlpflichtmodul Vertiefungsrichtung	Technik	5	4	1,0
	Labormodul Vertiefungsrichtung	Technik	5	4	0,0
	Seminar	Wirtschaft	10	4	1,0
7			30		
	Praxisobjekt	Technik/Wirtschaft	18		1,0
	Abschlussarbeit	Technik/Wirtschaft	12		1,0

*Ein Kreditpunkt (ECTS) entspricht einer Arbeitsbelastung der Studierenden von 30 Stunden. Grundsätzlich bestehen alle Module des Fachbereichs Wirtschaft und der überwiegende Teil der Module des Fachbereichs Technik ausschließlich aus Prüfungsleistungen. Diejenigen Pflicht- oder Wahlpflichtmodule, die sich aus Studien- und/oder Prüfungsleistungen zusammensetzen, sind in Anlage 2 aufgeführt.

Weitere Abkürzung: Semesterwochenstunden (SWS).

Anlage 2: Wahlpflichtmodule, Labore und Seminare

Studierende mit Schwerpunkt ET wählen eine der nachfolgenden Vertiefungsrichtungen. Alle Module innerhalb der Vertiefungsrichtung sind Pflichtmodule.

Pflichtmodule und Labor bei Wahl der Vertiefungsrichtung A&E Fachbereich Technik:

Energieverteilung, Steuerungstechnik, Antriebstechnik, Leistungselektronik, Elektromagnetische Verträglichkeit, Bauelemente, Labor Automation und Energie 1

Pflichtmodule und Labor bei Wahl der Vertiefungsrichtung ITE Fachbereich Technik:

Technische Elektronik, Mikroprozessortechnik, Telekommunikationstechnik, Signale und Systeme, Bauelemente, Computerarchitektur, Labor Informationstechnik und Elektronik 1

Pflichtmodule und Labor bei Wahl Vertiefungsrichtung Medizintechnik Fachbereich Technik:

Grundlagen der Medizin A, Grundlagen der Medizin B, Gesundheitswesen und Medizinrecht, Zulassung von Medizinprodukten, Medizinische Messtechnik, Biostatistik und Epidemiologie, Labor medizinische Technik

Wahlpflichtmodule Fachbereich Wirtschaft:

1. Katalog: Controlling
DV-gestütztes Controlling, Koordination, Kontrolle und Anreiz, Investitionscontrolling, Unternehmensbewertung und wertorientiertes Controlling
2. Katalog: Finanzmanagement und Finanzmärkte
Corporate Finance, International Economics, Internationale Finanzmärkte, Investment Banking, Portfoliomanagement
3. Katalog: Marketing und Unternehmensführung
Arbeitsrecht, Entrepreneurship, Global Marketing, International Key-Account- and Sales-Management, Internationales Management, Marketing Management, Marktforschung, Human Resources Management, Unternehmensentwicklung und Consulting
4. Katalog: Organisation
Organisation und Adaptivität, Strategische Geschäftsprozessmodellierung und -optimierung, Unternehmensprozesse und IT, Betriebliche Geschäftsprozesse mit SAP
5. Katalog: Informationsmanagement
Anforderungsanalyse für Softwarevorhaben, Clientseitige Internet-Technologien, Data Mining, Datenbanken, eBusiness, Elektronische Dokumente, Formale Grundlagen der Wirtschaftsinformatik, Geodaten mit ORACLE, Grundlagen Datenbanken, Grundlagen der Programmierung, Netzwerke, Programmierung, Serverseitige Internet-Technologien
6. Katalog: Rechnungslegung und Wirtschaftsprüfung
Rechnungslegung und Prüfung 1: Internationale Rechnungslegung, Rechnungslegung und Prüfung 2: Jahresabschlussanalyse und Prüfung der Rechnungslegung, Rechnungslegung und Prüfung 3: International Accounting
7. Katalog: Steuern
Bilanzsteuerrecht, Internationales Steuerrecht, Verkehrsteuern und Verfahrensrecht
8. Katalog: Recht
Arbeitsrecht, European Union Law, Handelsrecht, Gesellschaftsrecht, International Business Law
9. Katalog: Sonstige Wahlpflichtmodule
Betriebssysteme / Linux, IT-Sicherheit, SAP und Kostenrechnung, Verbraucherrecht, Wirtschaftliches Arbeiten

Seminare Fachbereich Wirtschaft:

1. Katalog: Controlling
Seminar Controlling und Management
2. Katalog: Finanzmanagement und Finanzmärkte
Seminar Finanzmanagement, Seminar Internationale Finanzmärkte, Seminar Wirtschaftspolitik
3. Katalog: Marketing und Unternehmensführung
Seminar Applied Marketing Projects, Seminar Entrepreneurship, Seminar Human Resources Management, Seminar Marketing und Vertrieb, Seminar Projektmanagement und Consulting, Seminar Unternehmensführung
4. Katalog: Organisation und Informationsmanagement
Seminar Datenbanken, Seminar eBusiness, Seminar Konzeption und Realisierung von Web-Anwendungen, Seminar Organisation und Informationssysteme
5. Katalog: Wirtschaftsprüfung, Steuern und Recht
Seminar Aktuelles Steuerrecht, Seminar International Business Law, Seminar Rechnungslegung und Wirtschaftsprüfung, Seminar Wirtschaftsprivatrecht
6. Katalog: Sonstige Seminare
Seminar Arbeitsrecht, Seminar Konzernrechnungslegung, Seminar Logistik und Produktionswirtschaft, Seminar Unternehmensprozesse, Seminar Zufriedenheitsforschung im Marketing

Im Rahmen der Wahlpflichtmodule sowie der Seminare, die der Fachbereich Wirtschaft anbietet, können die Studierenden maximal zwei Vertiefungsrichtungen belegen. Eine Vertiefungsrichtung ist belegt und wird als solche ausgewiesen, wenn die Studierenden vier der der jeweiligen Vertiefungsrichtung zugeordneten Module erfolgreich belegt haben. Die Kataloge können durch den Prüfungsausschuss bei Bedarf angepasst werden, Änderungen sind bekannt zu geben. Folgende Vertiefungsrichtungen – mit Bestimmung der zu belegenden Wahlpflichtmodule – werden angeboten:

1. Controlling
Aus dem Wahlpflichtkatalog „Controlling“ und dem Seminarkatalog „Controlling“ sind insgesamt vier Module zu belegen.
2. Finanzmanagement und Finanzmärkte
Aus dem Wahlpflichtkatalog „Finanzmanagement und Finanzmärkte“ und dem Seminarkatalog „Finanzmanagement und Finanzmärkte“ sind insgesamt vier Module zu belegen.
3. Marketing und Unternehmensführung
Aus dem Wahlpflichtkatalog „Marketing und Unternehmensführung“ und dem Seminarkatalog „Marketing und Unternehmensführung“ sind insgesamt vier Module zu belegen.
4. Organisation und Informationsmanagement
Aus den Wahlpflichtkatalogen „Organisation“ und „Informationsmanagement“ sowie aus dem Seminarkatalog „Organisation und Informationsmanagement“ sind insgesamt vier Module zu belegen.
5. Wirtschaftsprüfung, Steuern und Recht
Aus den Wahlpflichtkatalogen „Rechnungslegung und Wirtschaftsprüfung“, „Steuern“ und „Recht“ sowie aus dem Seminarkatalog „Wirtschaftsprüfung, Steuern und Recht“ sind insgesamt vier Module zu belegen.

Die nachfolgend aufgelisteten Module des Fachbereichs Technik bestehen nicht ausschließlich aus Prüfungsleistungen (PL), sondern ebenfalls aus Studienleistungen (SL). Die Angabe SL* weist darauf hin, dass es sich um benotete Studienleistungen handelt. Ansonsten sind Studienleistungen unbenotet:

PL = Prüfungsleistung, SL = Studienleistung

Modul	Name der Prüfungs- oder Studienleistung	PL/SL	ECTS
Grundlagen der Informationstechnik		PL	5
	Grundlagen der Informationstechnik	PL	5
	Grundlagen der Informationstechnik (Labor)	SL	0
Objektorientierte Programmierung		PL	5
	Objektorientierte Programmierung	PL	5
	Objektorientierte Programmierung (Labor)	SL	0
Digitaltechnik		PL	5
	Digitaltechnik	PL	5
	Digitaltechnik (Labor)	SL	0
Systemtheorie		PL	5
	Systemtheorie	PL	5
	Systemtheorie (Labor)	SL	0
Analysis 1		PL	5
	Analysis 1	PL	5
	Analysis 1 (Übung)	SL	0
Analysis 2		PL	5
	Analysis 2	PL	5
	Analysis 2 (Übung)	SL	0
Lineare Algebra und diskrete Strukturen		PL	5
	Lineare Algebra und diskrete Strukturen	PL	5
	Lineare Algebra und diskrete Strukturen (Übung)	SL	0
Grundlagenlabor 2		SL	5
	Labor GET 1	SL*	2,5
	Labor Spezielle Themen der Physik	SL*	2,5
Rechnergestützte Entwurfswerkzeuge		PL	5
	Rechnergestützte Entwurfswerkzeuge	PL	5
	Rechnergestützte Entwurfswerkzeuge (Labor)	SL	0
Angewandte Mathematik		PL	5
	Angewandte Mathematik	PL	5
	Angewandte Mathematik (Übung)	SL	0

PL = Prüfungsleistung, SL = Studienleistung

Modul	Name der Prüfungs- oder Studienleistung	PL/SL	ECTS
Angewandte Informationstechnik		PL	5
	Angewandte Informationstechnik	PL	5
	Angewandte Informationstechnik (Labor)	SL	0
Nachrichtentechnik		PL	5
	Nachrichtentechnik	PL	5
	Nachrichtentechnik (Labor)	SL	0
Regelungstechnik 2		PL	5
	Regelungstechnik 2	PL	5
	Regelungstechnik 2 (Labor)	SL	0
Grundlagen der Medizin A		PL	5
	Grundlagen der Medizin A	PL	5
	Grundlagen der Medizin A (Studienleistung)	SL	0
Grundlagen der Medizin B		PL	5
	Grundlagen der Medizin B	PL	5
	Grundlagen der Medizin B (Studienleistung)	SL	0
Biostatistik und Epidemiologie		PL	5
	Biostatistik und Epidemiologie	PL	5
	Biostatistik und Epidemiologie (Studienleistung)	SL	0
Labor medizinische Technik		SL	5
	Labor GET 2	SL*	2,5
	Labor MT	SL*	2,5
Gesundheitswesen und Medizinrecht		PL	5
	Gesundheitswesen und Medizinrecht	PL	5
	Gesundheitswesen und Medizinrecht (St.Leistung)	SL	0